

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Marlis Peischer
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-310
Fax.: +49 (8041) 505-300
E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de
www.lra-toelz.de

25.09.2018

Gewerbliches Befahren der Isar nur mit Genehmigung und Auflagen möglich Gewerbliche Nutzung im Naturschutzgebiet verboten

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Wie sieht die aktuelle rechtliche Lage bei der Nutzung der Isar aus? Was bedeutet das für die gewerblichen Anbieter auf der Isar? Und greift hier überhaupt die in Arbeit befindliche Bootfahrverordnung? Drängende Fragen im Rahmen der Diskussion um die Bootfahrverordnung auf der Isar, die das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen am Montag, 24. September 2018 in einer Informationsveranstaltung beantwortete. Es ging in erster Linie um das geltende Umwelt- und Wasserrecht, das das gewerbliche Befahren der Isar regelt. Die Bootsfahrverordnung regelt nur den Gemeingebrauch, also die private Nutzung.

Der Großteil der gewerblichen Bootsfahrer, die auf dem Flussabschnitt der Isar im Landkreis derzeit tätig sind, war gekommen. Vor ihnen machte Landrat Josef Niedermaier den Unterschied zwischen der gewerblichen Nutzung und der privaten Nutzung der Isar, also dem Gemeingebrauch, deutlich. „Den Gemeingebrauch regeln wir in der Bootsfahrverordnung. Die Situation für die gewerbliche Nutzung ergibt sich durch die aktuelle Rechtslage.“ Landrat Josef Niedermaier erklärte, „dass das gewerbliche Befahren der Isar im Naturschutzgebiet nicht möglich ist und auch nicht geduldet werden wird - ganz unabhängig davon, welche Regelungen die Bootsfahrverordnung für den Gemeingebrauch beinhalten wird. Mit der Veranstaltung wollen wir sie frühzeitig informieren, damit sie gegebenenfalls notwendige Anträge rechtzeitig vor dem nächsten Sommer stellen können.“

Bei der Beurteilung, ob und wie gewerbliche Anbieter die Isar befahren können, sind das Wasserrecht und das Naturschutzrecht maßgeblich. Genau darüber klärte das Landratsamt die gewerblichen Bootsfahrer - wie auch schon mehrmals in der Vergangenheit - auf.

Wasserrechtlich wird nach Art. 18 des Bayerischen Wassergesetzes unterschieden, ob jemand privat mit einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeingebrauchs unterwegs ist oder ob - gemäß Art. 28, Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes - jemand

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Marlis Peischer

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310

Fax.: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

www.lra-toelz.de

25.09.2018

die Isar gewerblich befährt. Letzteres muss grundsätzlich genehmigt werden. Unter diese Genehmigungspflicht fällt die Schifffahrt an sich, aber auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern. Auch dann, wenn sie für den Gemeindegebrauch weitervermietet werden. Aus diesem Grund müssen die Anbieter ihr Vorhaben genehmigen lassen. Zusätzlich müssen die Boote - auch Mietfahrzeuge - TÜV-geprüft sein.

Carolin Singer, Leiterin der zuständigen Abteilung im Landratsamt, machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass ein solcher Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein Konzept mit Beschreibung, Anzahl und Strecke der Befahrungen, Zeitraum etc. und die notwendigen naturschutzfachlichen Unterlagen beinhalten muss.

Hier kommt eine zweite Thematik ins Spiel, die im Landkreis bedeutsam ist. Der komplette Flussverlauf der Isar liegt im FFH-Gebiet mit der Konsequenz, dass die wasserrechtliche Genehmigung auch außerhalb des Naturschutzgebietes, also dem Streckenabschnitt zwischen Lenggries und Bad Tölz, nur erteilt werden kann, wenn dessen Erhaltungs- bzw. Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann daher wenn dann nur mit den erforderlichen Auflagen erteilt werden.

(3.214 Zeichen inkl. LZ)

© Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Verantwortlich: Marlis Peischer